



TRAUMKULISSE KANADA - VON OST NACH WEST

Vom mondänen Osten in den wilden Westen

- ✓ Metropolen Kanadas erleben: Montréal, Québec, Toronto, Calgary und Vancouver
- ✓ Bootsfahrten zu den Thousand Islands und den Niagara-Fällen
- ✓ Auffahrt mit dem Snowcoach zum Athabasca-Gletscher
- ✓ traumhafte Landschaften in den 5 schönsten Nationalparks der Rockies in West-Kanada
- ✓ Ausflug nach Vancouver Island zubuchbar

Kanada-Liebhaber können trefflich darüber streiten, ob das zweitgrößte Land der Erde im Osten oder im Westen schöner ist. Gut, dass Sie sich nicht entscheiden müssen, denn diese Reise führt Sie einmal quer durch das Land der Kontraste, in dem die Einflüsse der verschiedenen europäischen Einwanderer in Architektur, Kultur und Mentalität bis heute unverkennbar sind.

Mit „Bonjour“ empfängt Sie die Provinz Québec mit den Metropolen Québec City und Montréal. Wären nicht die Autos hier doppelt so groß wie eine Ente, würden Sie schwören, mitten in einer französischen Stadt gelandet zu sein. Denn auch Schilder und Geschäfte „sprechen“ hier französisch – aber keine Angst: natürlich parlieren alle Kanadier auch fließend englisch mit Ihnen.

Obwohl Ottawa von Québec nur eine unsichtbare Linie trennt, werden Sie sich bei der Weiterreise vorkommen, als hätten Sie gerade den Ärmelkanal überquert. Die Architektur im Regierungsviertel könnte genauso mitten in London stehen und auch die Mentalität der Menschen lässt ahnen, dass man hier lieber Tee als Rotwein trinkt. Wasser gibt es dafür genug, wie Sie beim Besuch der majestätischen Niagarafälle mit eigenen Augen sehen werden.

Dann gibt es noch das dritte, das wilde Kanada Jack Londons, in dem sich zu Zeiten des Goldrauschs Einflüsse aus vielen Nationen mischten. Sie wandeln auf den Spuren der Goldsucher und erleben die faszinierende Natur zwischen den Gletschern der Rocky Mountains, tausenden Seen, unendlichen Wäldern und Nationalparks.

1. Tag: Anreise nach Montréal

Sie fliegen heute in den Osten Kanadas nach Montreal. Nachdem Sie die Zoll- und Einreisekontrolle passiert haben, empfängt Sie die örtliche Reiseleitung und begleitet Sie zu Ihrem Hotel. Den Abend können Sie ganz individuell für einen Bummel durch die Stadt nutzen.

2. Tag: Stadtrundfahrt Montréal - Besuch der Montmorency Wasserfälle - Québec City

Am Morgen lernen Sie die Sehenswürdigkeiten der größten französischsprachigen Stadt Nordamerikas, kennen. Eine reizvolle Mischung aus englischen Einflüssen, französischer Lebensart und kanadischer Lässigkeit prägt die Atmosphäre der zweitgrößten kanadischen Stadt. Sie kommen u.a. zum Mont Royal, der der Stadt ihren Namen gab. An verschiedenen Aussichtspunkten liegt Ihnen hier ganz Montréal zu Füßen. Sie fahren vorbei am Parc Olympique, der Austragungsstätte der Olympischen Sommerspiele 1976, und besichtigen die Basilika „Notre Dame“ in der schönen Altstadt.

Dann fahren Sie weiter zu Ihrem Tagesziel Québec, wo Sie zunächst etwas außerhalb der Stadt eine Rundfahrt auf der Insel Île d'Orléans unternehmen und die Montmorency Wasserfälle inkl. Seilbahnfahrt erkunden werden, die über eine 84 m hohe Felswand in den St.-Lawrence-Strom stürzen.

Leistungen

Beförderung

- ✓ Flug mit renommierter Fluggesellschaft nach Montréal und zurück von Vancouver in der Economy Class (Umsteigeverbindung)
- ✓ Inlandsflug von Toronto nach Calgary (alle Flüge in der Economy Class)
- ✓ Transfers Flughafen - Hotel - Flughafen
- ✓ Fahrt im modernen Reisebus

Hotels & Verpflegung

- ✓ 1 Übernachtung in Montréal
- ✓ 1 Übernachtung in Québec
- ✓ 1 Übernachtung in Ottawa
- ✓ 1 Übernachtung in Toronto
- ✓ 1 Übernachtung in Niagara Falls
- ✓ 1 Übernachtung in Calgary
- ✓ 1 Übernachtungen in Banff
- ✓ 1 Übernachtung in Jasper
- ✓ 1 Übernachtung in Sun Peaks
- ✓ 3 Übernachtungen in Vancouver (alle Übernachtungen in guten Mittelklassehotels)
- ✓ 12 x Frühstück

Ausflüge & Besichtigungen

- ✓ Stadtrundfahrten: Montréal, Québec City, Ottawa, Toronto, Calgary und Vancouver
- ✓ Orientierungsfahrten: Niagara Falls, Banff
- ✓ Bootsfahrten: Thousand Islands, zu den Niagarafällen
- ✓ Gletscherauffahrt mit dem Snowcoach
- ✓ Aufenthalte: Montmorency Wasserfälle inkl. Seilbahnfahrt, Lake Louise, Emerald Lake, Bow Lake, Athabasca Wasserfall

3. Tag: Stadtrundfahrten in Québec City und Ottawa

Den Charme der französisch geprägten Stadt Québec vermittelt Ihnen am Morgen eine Stadtrundfahrt. Das historische Stadtzentrum ist von einer fast 4 km langen Stadtmauer umgeben. In der Oberstadt liegt das bekannte Hotel Château Frontenac, von dessen Terrasse Sie einen schönen Blick über die Stadt haben. Sie werden staunen, denn nirgendwo sonst ist in der "Neuen Welt" ein so prächtiges Stück "Alte Welt" erhalten. Niemand kann sich dem bezaubernden Charme des französisch geprägten Québec entziehen. Sie kommen zudem vorbei am Museum Musée du Fort und dem Gebäude der Nationalversammlung Assemblée Nationale. Es geht durch hübsche Straßen mit schmiedeeisernen Gittern und Laternen, den Battlefields Park und Sie sehen sogar eine Stadtmauer – die einzige auf dem Kontinent. Durch die engen Gassen mit historischen Häuserzeilen, verspielte Balkone, zahlreiche Straßenkünstler und eine Zahnradbahn, die die Besucher von der Unter- in die Oberstadt befördert, fühlt man sich hier fast wie in Frankreich. Somit wird Ihnen noch lange nach dem Besuch das liebenswerte Flair von Québec in angenehmer Erinnerung bleiben.

Nachmittags erreichen Sie die Bundeshauptstadt Ottawa, wo Sie heute übernachten werden.

Auf einer orientierenden Stadtrundfahrt lernen Sie den eher beschaulichen Charakter Ottawas näher kennen. In der City finden sich ausgedehnte Park- und Grünanlagen. Sie besichtigen das Regierungsviertel, das in Anlehnung an die Londoner Regierungsgebäude entstanden ist. Hierbei ist ein Besuch in den Parlamentsgebäuden vorgesehen (Bitte beachten Sie, dass der Besuch im Inneren der Regierungsgebäude unter Vorbehalt gilt, da diese ggf. kurzfristig seitens der Regierung für die Öffentlichkeit geschlossen werden können.). Zwischen dem Rideau-Kanal und dem Ottawa River gelegen, steht das imposante neugotische Parlamentsgebäude mit seinem 92 Meter hohen Peace Tower. Die Parlamentsbibliothek erinnert mit ihren Stützpfeilern und dem Kuppeldach eher an einen gotischen Kirchenbau und auf dem Vorplatz des Parlaments brennt die Centennial Flame. Sie wurde aus Anlass des 100-jährigen Bestehens der Kanadischen Konföderation 1966 entzündet und wird mit Erdgas betrieben.

4. Tag: Bootsfahrt im Gebiet der Thousand Islands - Toronto

Auf der Fahrt nach Toronto erreichen Sie das traumhaft schöne Gebiet der Thousand Islands. An der Einmündung des St. Lawrence Stroms in den Ontariosee liegen 1.864 Inseln unterschiedlichster Größe.

Während einer Bootsfahrt lernen Sie diese Inselgruppe vom Schiff aus kennen. Seit 2002 ist die Gegend ein UNESCO-Biosphärenreservat. Die größte Attraktion ist Boldt Castle auf Heart Island, zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Stil einer mittelalterlichen Rheinburg errichtet.

Entlang des Ontariosees erreichen Sie heute Ihr Tagesziel Toronto.

5. Tag: Stadtrundfahrt Toronto - Bootstour zu den Niagarafällen

Bei einer Rundfahrt durch Toronto lernen Sie Kanadas Wirtschafts- und Kulturzentrum näher kennen. Die größte Stadt des Landes liegt am nordwestlichen Ufer des Ontariosees und ist modern geprägt. Allein in Downtown Toronto gibt es über 100 Wolkenkratzer mit einer Höhe von mindestens 100 Metern. Sie lernen die wichtigsten Sehenswürdigkeiten kennen, darunter die Yonge Street. Diese Straße ist heute wie früher die Schlagader von Toronto. Auch die City Hall, ein im Zentrum gelegenes avantgardistisches Hochhaus und der CN Tower (fak., Kosten ca. 40 CAD), mit 553 Metern Höhe eines der höchsten freistehenden Gebäude der Welt und Wahrzeichen der Stadt, können Sie erkunden.

Im Anschluss begeben Sie sich auf einen Ausflug zu einem der bekanntesten Reiseziele im Osten Kanadas – die legendären Niagarafälle. Schon von Weitem sieht man das aufstiebende Wasser und hört das Brausen der herabstürzenden Wassermassen. Nach einer Orientierungsfahrt durch den Ort Niagara Falls geht es bei einer Bootstour mit der „Hornblower“ hautnah an die tosenden Wasserfälle heran – ein beeindruckendes und erfrischendes Erlebnis! Das Wort Niagara kommt übrigens aus dem indianischen und bedeutet "Donnerndes Wasser". Überzeugen Sie sich selbst... Wer möchte, kann sich auch aus der Luft einen Überblick über das beeindruckende Naturwunder verschaffen. Es besteht die Möglichkeit zu einem Hubschrauberrundflug (fakultativ vor Ort, Kosten ca. 130 CAD).

6. Tag: Fahrt nach Toronto - Flug nach Calgary - Stadtrundfahrt

Heute verlassen Sie den Osten Kanadas. Nach der kurzen Rückfahrt am Morgen, fliegen Sie von Toronto weiter nach Calgary.

In Calgary erwartet Sie Ihr örtlicher Guide und begleitet Sie auf eine Stadtrundfahrt. Dabei lernen Sie die Metropole, auch „Stampede City“ genannt, näher kennen. Kanadas fünftgrößte Stadt liegt im Süden der Provinz Alberta und ist vor allem als Wintersportort bekannt. 1988 war Calgary Gastgeber der Olympischen Winterspiele.

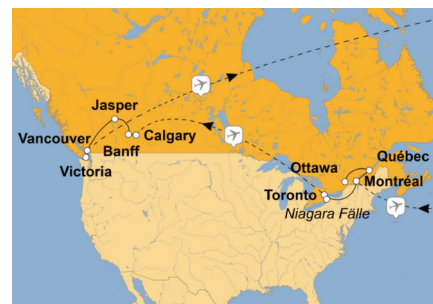
7. Tag: Banff-Nationalpark – Lake Louise - Yoho-Nationalpark

Eine wunderschöne Kulisse mit schneebedeckten Gipfeln zeichnet sich im Westen mit

- ✓ Besichtigungen und Eintritte: Basilika Notre-Dame, in die National-/Provincialparks

Zusätzlich inklusive

- ✓ Aktuelle Steuern & Sicherheitsgebühren
- ✓ Einreisegebühr Kanada (eTA)
- ✓ Gepäckträgergebühren für 1 Gepäckstück pro Person (nicht in Ottawa)
- ✓ 1 Reisetaschenbuch pro Buchung
- ✓ Örtliche Reiseleitung: 1.-12. Tag (nicht auf dem Inlandsflug, Wechsel in Calgary)
- ✓ sz-Reisebegleitung



den Gebirgszügen der Rocky Mountains ab, die Sie heute ansteuern werden. Lassen Sie sich bezaubern von mächtigen Bergketten, blauschimmernden, rauschenden Flüssen und dunkelgrünen, schlanken Nadelbäumen, die diese Region prägen.

In Kanadas ältestem Nationalpark kann man bereits seit über 125 Jahren unberührte Natur und atemberaubende Landschaften genießen. So ist es kein Wunder, dass der von der UNESCO als Welterbe deklarierte Park einer der wichtigsten Besichtigungspunkte einer jeden Westkanada-Reise ist.

Über den Bow Valley Parkway fahren Sie zum weltberühmten Lake Louise, der malerisch in die Bergkulisse eingebettet liegt. Die Straße endet vor dem monumentalen Nobelhotel Fairmont Chateau Lake Louise, welches gemeinsam mit dem See häufig auf Fotos verewigt wird. Vor der Kulisse des 3.464 m hohen Victoria-Gletschers liegt er nun vor Ihnen, der meistfotografierte See des kanadischen Westens. Mit seinem türkisfarbenen, in der Sonne glitzernden Wasser und der idyllischen Lage ist er zu einem Synonym für die Kanadischen Rocky Mountains geworden.

Ein weiterer Hochgebirgssee steht anschließend auf Ihrem Programm. Über den Kicking Horse Pass, die kontinentale Wasserscheide, fahren Sie in den Yoho-Nationalpark. Der durch Gletscherwasser gespeiste Emerald Lake ist – wie es der Name bereits suggeriert – in einem außergewöhnlichen Smaragdtön gefärbt und ebenfalls ein beliebtes Fotomotiv.

Gegen Abend erreichen Sie Banff und lernen bei einer Orientierungsfahrt den herrlich gelegenen Ort kennen, bevor Sie Ihr Hotel erreichen.

8. Tag: Icefields Parkway – Athabasca-Gletscher – Jasper

Genießen Sie die Fahrt auf einer der schönsten Panoramastraßen der Welt, dem Icefields Parkway. Er führt durch das Herz der Kanadischen Rocky Mountains und verbindet die beiden Nationalparks Banff und Jasper. Entlang der Route liegen unberührte Gebirgsseen, wie der bekannte Peyto Lake, weitläufige Täler und bis zu 3.000 Meter hohe Gipfel.

Am mächtigen Columbia-Eisfeld unternehmen Sie eine Tour mit den riesigen, allradbetriebenen Gletscherfahrzeugen, den sogenannten Snowcoaches, über die schimmernden Eismassen des Athabasca-Gletschers.

Bevor Sie Ihren Übernachtungsort Jasper erreichen, unternehmen Sie noch einen kleinen Spaziergang zu den beeindruckenden Athabasca-Fällen. Obwohl der Wasserfall mit 23 Metern Höhe im Vergleich zu anderen kanadischen Wasserfällen eher klein ist, gehört er auf Grund der schieren Wassermenge, die der gleichnamige Fluss führt, zu den kraftvollsten Fällen des Landes.

9. Tag: Mount Robson National Park – Wells Gray Provincial Park – Clearwater - Sun Peaks

Über den Yellowhead Pass verlassen Sie die Provinz Alberta. Im Mount Robson National Park begegnen Sie dem mit 3.954 m höchsten Gipfel der Kanadischen Rocky Mountains - der Mount Robson. Der massive Berg lässt in seinem Schatten alle anderen umliegenden Berge klein erscheinen.

Nun liegt die Provinz British Columbia vor Ihnen. Entlang des Thompson Rivers fahren Sie in südliche Richtung und erreichen als nächstes Clearwater, den Eingang zum Wells Gray National Park. Kaskadenartige Wasserfälle, darunter die Dawson Falls, auch als kleine Niagarafälle bezeichnet, und die Helmcken Falls, hohe Berge und ausgedehnte Wälder werden Sie beeindrucken – die Schönheit der Natur ist hier unbeschreiblich!

Nach Ihrem Aufenthalt geht es weiter nach Sun Peaks. Das Dorf wurde im europäischen Stil errichtet und liegt am Fuße von drei Bergen, dem Tod Mount, Sundance Mountain und Mount Morrisey.

10. Tag: Panoramafahrt auf dem Highway No. 1 und durch das Fraser Valley nach Vancouver

Zunächst fahren Sie heute westwärts über den Highway No.1 und durch das Fraser Valley. Auf dem Weg halten Sie u.a. an den Othello Tunnels und an den Bridal Falls, bevor es weiter nach Vancouver geht, eine der aufregendsten Städte der Welt, wo Sie die nächsten 3 Nächte verbringen werden.

11. Tag: Stadtrundfahrt Vancouver - Freizeit

Vancouver gilt vielen als eine der schönsten Städte der Welt. Die faszinierende Metropole liegt herrlich zwischen den Bergketten des Küstengebirges und dem Pazifik.

Am Vormittag unternehmen Sie eine Stadtrundfahrt. Dabei sehen Sie u.a. den Stanley Park, den größten Stadtpark Kanadas. Die hier stehenden indianischen Totempfähle erinnern an die ehemaligen Bewohner des Parks. Auch ein Bummel durch das viktorianische Altstadtviertel Gastown mit seiner dampfbetriebenen Uhr und ein Abstecher nach Chinatown, die zweitgrößte chinesische Gemeinde Nordamerikas, darf nicht fehlen.

Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Der Canada Place beim Kongresszentrum, dessen Dachkonstruktion weißen Segeln nachempfunden wurde,

ist ein guter Ausgangspunkt für einen Stadtbummel. Empfehlenswert sind aber auch die Nationalen Traumkulisse Kanada - von Ost nach West

ein Aufenthalt auf Granville Island, eine Hafenrundfahrt oder ein Besuch in Dr. Sun Yat-Sens chinesischem Garten, eine grüne Oase inmitten von Hochhäusern.

12. Tag: Freizeit oder fakultativer Ausflug nach Vancouver Island

Am heutigen Tag können Sie Vancouver auf eigene Faust erkunden oder Sie entscheiden sich für einen weiteren Höhepunkt dieser Reise durch Kanada.

Der Ausflug führt nach Vancouver Island mit seiner britischen Stadt Victoria. Während der Fährpassage über die Strait of Georgia können Sie mit etwas Glück Wale, Seelöwen oder Weißkopfseeadler beobachten. Vom Wasser aus bietet sich Ihnen ein schöner Blick auf die Skyline von Vancouver.

In Victoria, der malerischen Hauptstadt von British Columbia, gehen Sie auf Stadtrundfahrt. Sie liegt am Süzipfel von Vancouver Island. Unter dem Namen Fort Victoria war die Stadt einst Zentrum des Pelzhandels. Die Innenstadt mit ihrer Fußgängerzone, kleinen Lokalen und Geschäften sowie die Parlamentsgebäude und das Fairmont Empress Hotel bieten eine beeindruckende Kulisse. Die Altstadt steht zu einem großen Teil unter Denkmalschutz und macht noch einen sehr britischen Eindruck, nicht umsonst gilt Victoria als wohl britischste Stadt Nordamerikas.

Im Anschluss besuchen Sie die bekannte Gartenanlage Butchart Gardens. Auf über 22 Hektar erwartet Sie hier ein Paradies für Gartenliebhaber, Fotografen und Romantiker. Verschlungene Pfade führen durch den Park, der ganzjährig durch 50 Gärtner liebevoll gestaltet wird.

Am Abend kehren Sie nach Vancouver zurück.

13.-14. Tag: Rückflug nach Deutschland

Heute heißt es Abschied nehmen: "Bye, bye, Canada"! und Sie fliegen von Vancouver nach Deutschland. Nach Ihrer Zwischenlandung fliegen Sie weiter nach Hause.

ZUSATZLEISTUNGEN

p.P.
/Tag WeltbewuSZt - freiwilliger Klima- & Zukunftsbeitrag
(4 €)
p.P. Ausflug Vancouver Island (224 €)

WICHTIGE INFOS

Nicht im Reisepreis enthalten:

Persönliche Ausgaben wie z.B. weitere Mahlzeiten, Trinkgelder, Minibar und Telefonate sowie fakultativ vor Ort zubuchbare Ausflüge und Eintritte.

Trinkgelder:

Wir empfehlen Ihnen folgende Trinkgelder: 7 CAD pro Tag und Person für den Reiseleiter, 5 CAD pro Tag und Person für den Busfahrer. Bitte beachten Sie, dass das Trinkgeld einen Teil des Einkommens darstellt.

EINREISE KANADA (ETA):

Deutsche Staatsangehörige benötigen einen gültigen Reisepass. Nach kanadischen Vorschriften muss der Pass bis zum Ende der Rückreise in das Heimatland gültig sein. Da einige Fluglinien die Vorlage eines 6 Monate gültigen Reisepasses verlangen, ziehen die kanadischen Immigrationsbehörden eine Gültigkeit des Passes von mindestens 6 Monaten ab der vorgesehen Abreise aus Kanada vor. Für touristische oder geschäftliche Aufenthalte bis zu 6 Monaten ist die Einreise visumsfrei, es ist jedoch bei Einreise auf dem Luftweg im Vorfeld zwingend eine elektronische Einreisegenehmigung (eTA) einzuholen. Hierbei muss online ein Antrag gestellt werden. Zusätzlich werden Sie bei Ihrer Einreise in Kanada von einem Beamten der Einwanderungsbehörde überprüft. Wir übernehmen diese eTA-Anmeldung für deutsche Staatsangehörige, die ihre Kanada-Reise über sz-Reisen buchen. Die Kosten in Höhe von derzeit 7 CAD sind im Reisepreis enthalten. *Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene eTA-Anmeldung bis spätestens 8 Wochen vor Reiseantritt an die SZ-Reisen GmbH, Kundenservice, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden zurück.*

HINWEIS ZUM REISEPASS

Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass Sie spätestens **10 Wochen** vor Antritt der Reise über einen gültigen Reisepass verfügen, von dem Sie uns eine Passkopie zukommen lassen können.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Deutsche Staatsangehörige benötigen für diese Reise gültige Ausweisdokumente. Die Reise kann sonst nicht angetreten werden!
Je nach Reiseland kann es sein, dass ein Visum erforderlich ist. In einigen Ländern sind ggf. auch Impfvorschriften zu beachten. **Ausführliche Einreisebestimmungen finden Sie online bei der jeweiligen Reise unter der Rubrik „Länder“.** Außerdem erhalten Sie diese Infos auch in Ihren zugesandten Reise-Vertragsunterlagen. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten sowie über notwendige Impfungen. Bitte beachten Sie, dass seit dem 26. Juni 2012 jedes Kind, welches ins Ausland reist, unabhängig vom Alter ein eigenes Reisedokument benötigt. Eintragungen im Reisepass der Eltern werden nicht mehr anerkannt. Bitte beantragen Sie das notwendige Reisedokument bei den zuständigen Behörden.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. **gesonderte Einreisebestimmungen** für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. **Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren.** Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte kontaktieren Sie uns unter unserer kostenfreien Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Unsere Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. sz-Reisen sind meistens Reisen in Bewegung: Um alle Besichtigungen, Rundgänge und Ausflüge in vollem Umfang miterleben zu können, sollten Sie „gut zu Fuß“ sein. Auch so manch ein Hotel ist noch nicht auf Rollatoren oder weitergehende Mobilitätsbeschränkungen eingestellt. Daher sind unsere Reisen für schwer gehbehinderte Gäste sowie für Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung nicht geeignet (auch Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung).

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist. Wir beraten Sie gern unter unserer kostenlosen Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER SZ-REISEN & SERVICE GMBH:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reiseternin nicht erreicht werden sollte, behält sich sz-Reisen vor, bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter §7.

sz-Reisen und **momento by sz-Reisen** sind Marken der sz-Reisen & Service GmbH

HINWEIS ZU DEN AUSFLÜGEN:

Alle Ausflüge und Führungen finden in deutscher Sprache statt, soweit nichts anderes angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass sich die angegebene Reihenfolge der Ausflüge ändern kann.

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT BEI SZ-REISEN:

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter § 2. + 5. + 7. + 8.

VERANSTALTER

1-sz-Reisen GmbH

Formblatt „Pauschalreise“

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN

BEI PAUSCHALREISEN NACH § 651A BGB

Bei einer angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die SZ-Reisen & Service GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die SZ-Reisen & Service GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die SZ-Reisen & Service GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVers, Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon: 040-2442880, E-Mail: service@tourvers.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der SZ-Reisen & Service GmbH verweigert werden.

Datenschutz

DATENSCHUTZHINWEISE SZ-REISEN & SERVICE GMBH

1. Die SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, mit ihren Dienstleistern, die Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden: pbD) in unserem Auftrag verarbeiten (im Folgenden: sz-Reisen, wir, uns) ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten. Sie erreichen uns und unseren Datenschutzbeauftragten unter dieser Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@sz-reisen.de.
2. Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD aus Anfragen zum Angebot von sz-Reisen zunächst jeweils zu deren Bearbeitung und Beantwortung sowie bei der Reisebuchung zur Erfüllung des dann zwischen Ihnen und uns begründeten Vertrages über die Teilnahme einschließlich der Rechnungsstellung (Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Entsprechend Ihrer Reisebuchung kann es somit erforderlich sein, Ihre Daten im Rahmen der Reiseorganisation an unsere Dienstleister in Drittländern weiterzugeben.

Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dazu, wenn dies erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen, zum Beispiel bei während einer Reise auftretenden gesundheitlichen Problemen oder Unfällen, von Ihnen oder anderen natürlichen Personen zu schützen (Art. 6 Abs. 1 d DSGVO). In diesen Fällen können Ihre pbD zum Beispiel an staatliche Stellen/Behörden wie etwa Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zudem verarbeiten wir Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dann, wenn dies beispielsweise bei Unfällen oder Verstößen gegen gesetzliche Regelungen zur Erfüllung eigener rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO). Auch in diesen Fällen können Ihre pbD an staatliche Stellen/Behörden wie zum Beispiel an Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses können wir im Fall der Übernahme eines Zahlungsausfallrisikos bei Auskunfteien unter Verwendung Ihrer Daten auch aus den Anschriftendaten ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihre Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit abrufen und verwenden (Art. 22 Abs. 2 a DSGVO und § 31 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 4 BDSG).

Damit wir Ihnen Informationen über unsere Angebote zu sz-Reisen anbieten können, verarbeiten wir Ihre pbD aus Anfragen und der Reisetilnahme außerdem für unsere Kundenanalysen, Marktforschungszwecke und Postwerbung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO).

Mit Ihrer jederzeit widerruflichen Einwilligung informieren wir Sie auch telefonisch (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) über unsere Reiseprodukte und unsere Marktforschungszwecke und/oder per E-Mail (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) über unsere Reiseangebote und unsere Marktforschungszwecke.

Wenn Sie uns im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Buchung einer Reise Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, informieren wir Sie auch per E-Mail über zukünftige sz-Reisen-Angebote (§ 7 Abs. 3 UWG). Dem können Sie jederzeit zu Basistarifen widersprechen (siehe unten).

3. Ihre Vertragsdaten und die dazugehörigen Dokumente speichern wir für 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 AO), sonstige Handels- und Geschäftsbriefe für 6 Jahre (§ 257 Abs. 4 HGB). Ihre für Werbezwecke erhobenen Daten verarbeiten wir, bis Sie dem widersprechen oder Ihre Einwilligung widerrufen.
4. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie hinsichtlich Ihrer Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung (siehe unten) und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.
5. Pflichtangaben sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, oder wir benötigen diese Daten für den Vertragsabschluss, die Erbringung der gewünschten Dienstleistung oder den angegebenen Zweck. Die Angabe der Daten liegt selbstverständlich auch bei den Pflichtangaben in Ihrem Ermessen. Eine Nichtangabe kann zur Folge haben, dass der Vertrag von uns nicht erfüllt bzw. die gewünschte Dienstleistung nicht erbracht oder der angegebene Zweck nicht erreicht werden kann.

6. Ihr Widerspruchsrecht:

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten, genügt jederzeit eine kurze Nachricht an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an: datenschutz@sz-reisen.de oder per Post an SZ-Reisen & Service GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen wollen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter sz-reisen.de

AGB der SZ-Reisen & Service GmbH

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

§ 1 Anmeldung, Bestätigung

1.1 SZ-Reisen & Service GmbH ist der Reiseveranstalter (nachfolgend kurz: „Veranstalter“ genannt). Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail, im Reisebüro oder über die Homepage des Veranstalters vorgenommen werden.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in seiner Anmeldung mitaufgeführten weiteren Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, es sei denn der Reisende hat Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs.1 Satz 2 EGBG. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

1.4 Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist jederzeit möglich.

1.5 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet der Veranstalter dem Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

2.1 In allen nachstehend aufgeführten Fällen gilt für die Fälligkeit von Zahlung Folgendes: Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur erfolgen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise nach § 651 r Abs. 4 BGB ausgehändigt wurde.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Anzahlung in Höhe von 15 % bzw. 20 % bei Flug-, Bahn-, Kreuzfahrtsreisen des Gesamt-Reisepreises fällig. Kosten für Nebenleistungen, wie die Besorgung von Visa etc., sind, soweit dies nicht in der Reisebestätigung ausdrücklich vermerkt ist, nicht im Reisepreis enthalten. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Anzahlung durch den Reisenden zu begleichen. Die Kosten für eine etwaige Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.3 Der restliche Reisepreis wird, soweit in der Reisebestätigung nicht ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, spätestens 26 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Reisen, die ab dem 26. Tag vor Reisebeginn gebucht werden, ist der volle Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheins sofort fällig.

Bei gebuchten Tagesfahrten wird der gesamte Reisepreis nach Vertragsschluss sofort fällig, wenn klar ist, dass die Reise nicht mehr aus Gründen unter 7. abgesagt werden kann.

Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die nicht im Reisepreis enthalten sind sondern separat gebucht werden, sind ebenfalls in voller Höhe sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

2.4 Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung.

2.5 Der Veranstalter arbeitet im Veranstalterdirektinkasso.

2.6 Bei Vereinbarung der Zahlung des Reisepreises per Überweisung muss der Restbetrag innerhalb der in Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Fristen auf das in der Reisebestätigung angegebene Bankkonto des Veranstalters unter Angabe der Reise- und Buchungsnummer eingegangen sein.

2.7 Wenn der Reisepreis nicht innerhalb der unter den Ziffern 2.2, 2.3 bzw. 2.6 bzw. genannten Fristen vollständig bezahlt ist, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.2 verlangen.

§ 3 Leistungen, Preise

3.1 Welche Reiseleistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Reisekatalog, insbesondere dem Leistungsriegel bzw. den im Internet veröffentlichten Leistungen und den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung des Veranstalters. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der vertraglich vereinbarte Haustürtransfer erfolgt mit Taxen oder Kleinbussen. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

3.2 Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschale (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 Reisebüros und Buchungsstellen dürfen Sonderwünsche des Reisenden entgegennehmen. Der Veranstalter bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, z.B. „Zimmer benachbart“ oder „Zimmer in bestimmter Lage“, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, z. B. über den Katalog hinaus, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

3.4 Bei den angebotenen Reisen wird der Reisende vor Ort von Reiseleitern, örtlichen Reiseleitern oder Vertretungen (z.B. Verkehrsvereinen) oder Beauftragten (z.B. den Hoteliers) des Veranstalters betreut. Bei Beanstandungen des Reisenden sind die besonderen Hinweise unter Ziffer 9. zu beachten.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Über aus Sicherheits- oder Witterungsgründen notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/ oder der Routen, entscheidet der Reiseleiter oder der Vertreter des Veranstalters vor Ort.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat der Veranstalter den Reisenden in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat der Veranstalter dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. einer Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit dem Reiseveranstalter geringere Kosten verursacht hat.

4.5 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern:

4.5.1 Erhöhen die sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

A) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

B) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

4.5.2 Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5.3 Der Veranstalter hat den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgroundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

4.5.4 Der Veranstalter verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter geführt hat. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat der Veranstalter zu führen.

4.6 Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für den Reiseveranstalter, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reiseteilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirken.

4.7 Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. In dem ersten Fall wird der Veranstalter die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.8 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

§ 5 Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Wenn der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen (Stornogebühr), soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbaren Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, z.B. des Reisepasses oder notwendiger Visa, nicht angetreten wird. Unerhebliche Änderungen der Abfahrts- und Abflugzeiten, die dem Reisenden frühestmöglich mitgeteilt wurden, berechnen den Reisenden nicht kostenlos von der Reise zurückzutreten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten vom Veranstalter sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet.

Der pauschalierte Anspruch des Veranstalters auf o. G. Entschädigung (Stornogebühren) beträgt pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis:

a) Busreisen (außer Musical), Kurreisen, Reisen mit Eigenanreise:

Bis zum 29. Tag vor Abreise 15 % des Reisepreises
Ab dem 28. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
Ab dem 7. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 85 % des Reisepreises.

b) Flugreisen, Bahnreisen

Bis zum 59. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 58. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 80 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

c) Kreuzfahrten

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 % des Reisepreises
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 29. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 21. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

d) Musicalreisen (mit Busanreise oder individueller Anreise)

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 %
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 %
Ab dem 28. Tag vor Abreise 50 %
Ab dem 14. Tag vor Abreise 70 %
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

e) Ein-Tagesfahrten (außer Musical)

Bis zum 25. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 35 % des Reisepreises
Ab dem 10. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Bei Reisen mit Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die separat gebucht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, beträgt die Stornogebühr 95 % des Eintrittspreises, es sei denn in der Leistungsbeschreibung des Veranstalters (§ 3) ist etwas anderes vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass bei Stornierung der Reise kein Anspruch auf Herausgabe des Tickets / der Eintrittskarte besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stornokosten bleibt davon unberührt.

Kosten für Visa können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden.

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

5.3 Dem Reisenden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.4 Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen soweit der Veranstalter nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

5.5 Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung des Reisepreises zu leisten, sofern er infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist.

5.6 Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651 e BGB bleibt hiervon unberührt.

5.7 Auf Wunsch des Reisenden kann der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in 5.2 genannten Fristen eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vornehmen, wobei der Umbuchungsaufschlag 30,- € pro Person beträgt. Gegenüber Leistungsträgern (z.B. Hotel, Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Teilnehmernamens, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Änderungen nach den o. e. Fristen (z.B. bei Busreisen ab dem 28. Tag vor Reisebeginn) können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden, es sei denn, die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten. Die Umbuchung bzw. Vertragsänderung ist kostenlos, wenn diese erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat.

5.8 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Der Veranstalter darf die Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Außerdem hat der Veranstalter dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5.9 Entschädigungen für Rücktritt (Stornogebühren) und Umbuchungsaufschläge, Bearbeitungsgebühren, sowie Aufschläge für individuelle Reisegestaltung gem. Ziff. 3.2 sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsgeber bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Der Veranstalter kann bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer im Katalog bzw. Längsausschreibung im Internet angegebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss. Ein Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung gegeben wurde, das heißt bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reisebeginn. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Kunde erhält unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich schriftlich zugesandt.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sz-Reisen eine Mindestteilnehmerzahl ausschreibt, auf deren Erreichen eine eigene „sz-Reisebegleitung/-leitung“ zugesichert wird, die Mindestteilnehmerzahl jedoch nicht erreicht wird und die Reise nicht aus anderweitigen Gründen abgesagt wird, Gewährleistungsansprüche oder ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht bestehen.

7.2 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 7.1 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7.3 Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden oder einer der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallenden Person nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Reisende oder eine der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallende Person in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Der Veranstalter behält bei Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

§ 8 Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

8.1 Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 h BGB verwiesen, wonach sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen darf. Abweichend von Ziffer 5.2 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

§ 9 Obliegenheiten des Kunden

9.1 Mängelanzeigen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen auftretenden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, sodass der Veranstalter infolge dieser Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, tritt eine Minderung des Reisepreises nach § 651 m BGB als auch nach § 651 n nicht ein und der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Veranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

9.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor einen angemessenen Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.3 Der Veranstalter verweist auf die Bestandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Absatz 4 BGB aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Absatz 3 unberührt.

9.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend und unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tage nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9.5 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.6 Schadensminderungspflicht / Mitwirkungspflicht

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob die in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung angegebenen Namen, Vornamen, ggf. Titel sowie das Geburtsdatum identisch mit der maschinenlesbaren Zeile im Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen. Bei Abweichungen ist der Veranstalter unverzüglich nach Erhalt der Reisebe-

stätigung zu informieren. Auch bloße Namensänderungen werden von den Fluggesellschaften als Umbuchung, verbunden mit hohen Kosten, behandelt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sind eventuell entstehende Mehrkosten durch den Kunden zu tragen. Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten.

§ 10 Haftung / Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Kurbehandlungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

10.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.

§ 11 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

11.1 Ansprüche verjähren gemäß § 651 i Abs. 3 BGB nach zwei Jahren. Die Verjährung nach Ziffer 11. beginnt jeweils mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

§ 12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Veranstalter wird den Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss unterrichten.

12.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind.

§ 14 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über die Identität und den Namen des ausführenden Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht feststehen, so wird dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften genannt, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen und der Reisende wird unverzüglich informiert werden, sobald diese endgültig feststeht. Wechselt die dem Reisenden mitgeteilte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich über den Wechsel informieren. Der Veranstalter muss alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so schnell wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Seite abrufbar: ec.europa.eu/transport/home

§ 15 Allgemeines

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

15.2 Es gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle lauten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon +49 785179579 40, Telefax: +49 785179579 41
Internet: verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, HRB 28367, info@sz-reisen.de

Gültig für Vertragsabschlüsse seit dem 20.07.2020.